I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Aufstellung des Bebauungsplanes

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
Der Geltungsbereich wird als Gewerbegebiet (GE) nach § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 8 BauNVO festgesetzt.

Nicht zulässig sind:

- Gaststätten
- Vergnügungsstätten
- Schrottlager, Autoverwertungsanlagen
- Abfallbehandlungs- und Abfallverwertungsanlagen
- Anlagen zur Lagerung oder zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und Schlämmen.
- Anlagen zum Umschlagen besonders überwachungsbedürftigen Abfällen
- Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung und Verarbeitung von Asbest oder Asbesterzeugnissen

Zulässig sind:
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
(siehe auch § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ 0,8) als Höchstmaß
Berechnung der Grundfläche und Grundflächenzahl erfolgt nach § 19 BauNVO 1990

GFZ 1,6 — (Gewerbegebiet) Geschossflächenzahl (GFZ 1,6) als Höchstmaß
Berechnung der Geschossfläche und Geschossflächenzahl erfolgt nach § 20 BauNVO 1990

WH max. 7,50 — Die max. Wandhöhe an der Traufseite wird mit 7,50 m festgelegt.
Als Wandhöhe (WH) gilt das Maß von der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss bis zur Traufwandoberkante.
(= Oberkante Dachhaut).

FH max. 9,50 — Eine maximale firstseitige Wandhöhe bei Pultdächern wird mit 9,50 m festgelegt. (OK = 9,50 m über FFB EG)

FH max. 12,50 — Eine maximale Firsthöhe bei Satteldächer wird mit 12,50 m festgelegt. (OK = 12,50 m über FFB EG)

Höhenlage — der baulichen Anlage
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Garagen, Wohn- und Betriebsgebäude darf im Mittel der Gebäude nicht mehr als 30 cm über OK Straße liegen.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

O — (Gewerbegebiet) Es wird eine offene Bauweise (O) festgesetzt (§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Baugrenzen

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Fahrbahnflächen

Öffentliche Gehwegflächen

Grünstreifen

Straßenbegrenzungslinie

5. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

II. Textliche Festsetzungen

6. Gestaltung:

Bei der Errichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen ist der Art. 8 BayBO zu beachten.

6.1 Dachform:
Als Dachform sind zugelassen:
Satteldächer (SD) mit einer Dachneigung von 10° bis 30°.
Pultdächer (PD) mit einer Dachneigung von 3° bis 20°.
Flachdächer (FD).

6.2 Dacheindeckung:
Foliendach, Blecheindeckung, Ziegel-, Betondachsteine naturrot oder grau (nicht reflektierend oder glänzend) sind zulässig.
Unbeschichtete Zink-, Blei- und Kupfereindeckungen sind unzulässig.

6.3 Firstrichtung:
Der Hauptfirst muss parallel zur Längsseite des Gebäudes verlaufen.

6.4 Fassadengestaltung, Zulässig sind:
- Putz
- Fassadenverkleidungen aus Profilblech (nicht reflektierend/ nicht glänzend), Holz und Faserzement.

6.5 Werbeanlagen:
- Eigenwerbeanlagen (auch beleuchtet) am Gebäude oder freistehend sind am Ort der Leistung zulässig.
- Werbeanlagen im Einfahrtsbereich sind so zu gestalten, dass die freizuhaltenden Sichtdreiecke nicht beeinträchtigt werden.
- Werbeanlagen müssen sich in Form, Größe und Material in die Maßstäblichkeit des Baukörpers einfügen.
- Werbeanlagen sind auf der Dachfläche nicht zulässig.
- Unzulässig ist die Verwendung von grellen Farben, Leuchtreklamen und blinkende Werbeanlagen.
- Werbeanlagen dürfen max. eine Fläche von 15 m² haben.
- Fahnenmasten bis zu einer Höhe von 10 m sind zulässig.
- Eine Gemeinschaftswerbeanlage der Gemeinde mit dem im Gewerbegebiet ansässigen Betrieben ist im Bereich der Zufahrt des Gewerbegebietes aufzustellen.

6.6 Solaranlagen:
Bei geneigten Dächern:
Solaranlagen auf Dächern sind nur zulässig, wenn sie in die Dachfläche integriert oder parallel zu dieser in einem Abstand von maximal 30 cm - gemessen von Oberkante Dachfläche bis Oberkante Solaranlage - angeordnet werden.
Bei Flachdächern:
Solaranlagen auf Flachdächern sind nur zulässig, wenn Sie eine Höhe von maximal 80 cm ab Oberkante Dachhaut aufweisen und vom Dachrand einen Abstand von mindestens 2,0 m haben.

7. Lage und Gelände:

7.1 Höhenlage der Gebäude
Das Urgelände und der geplante Geländeverlauf sind im Eingabeplan einzutragen.

7.2 Aufschüttungs- bzw. Abgrabungshöhe:
Als maximalzulässige Aufschüttungs- bzw. Abgrabungshöhe werden 2 m festgesetzt, Stützwände sind unzulässig.

7.3 Kiesflächen:
Unter Kiesflächen dürfen keine Folien eingebaut werden.

7.4 Abstandsflächen:
Die durch Art. 6 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vorgeschriebenen Mindestabstandsflächen dürfen nicht unterschritten werden.
Neben der generellen Gültigkeit der Abstandsflächen der BayBO ist der Art. 6 Absatz 5 Satz 2 einzuhalten.

8. Freiflächen und Verkehrsflächen

8.1 Freiflächen:
Freiflächen, die nicht dem Verkehr bzw. dem Parken dienen, sind zu begrünen. Die Fahrbahnen/ Stellplätze sind zu pflastern oder zu asphaltieren.

9. Grünordnerische Festsetzungen

9.1 Zu pflanzende Bäume. Arten lt. Pflanzenverzeichnis.
Standort kann verschoben werden.

Strauchbepflanzung, Arten lt. Pflanzenverzeichnis

9.2 Außenanlagen:

Mit der Bauvorlage ist ein von einem qualifizierten Landschafts- oder Grünplaner gefertigter Außenanlagenplan vorzulegen, der vollständige Angaben zu den Grünflächen und befestigten Flächen, zur Bepflanzung, Einzäunung und Niederschlagswasserentsorgung enthält.
Bei der Außenanlagenplanung sind folgende Festsetzungen zu beachten.

9.3 Grünflächen und Pflanzgebote:

Alle nicht überbaubaren Flächen sind als sickerfähige Grünflächen anzulegen. Grün- und Sickerflächen sind zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit ausreichend unter Beachtung ökologischer Grundsätze zu pflegen.
Die im Plan dargestellten Bäume sind als Mindestanzahl und ungefährer Verteilung im Plangebiet festgesetzt.
Die Bäume dürfen linear entlang der Straße um bis zu 5 m verschoben werden, wenn Einbauten oder Zufahrten dies erfordern. Durch die Verschiebung darf der Charakter einer Baumreihe nicht gefährdet werden. Deshalb ist auch keine Verschiebung von der Straße weg zulässig.
Die Pflanzung muss in der nach Herstellung der jeweiligen Hoch- und Tiefbauten folgenden Pflanzperiode ausgeführt werden.
Zugelassen sind die Baumarten gem. folgendem Pflanzenverzeichnis.
Andere als im Pflanzenverzeichnis enthaltene Baumarten sind ausdrücklich nur im Wege einer Ausnahme im Einvernehmen mit der Gemeinde Reischach und dem Landratsamt Altötting zugelassen.

Mindestens 10 % der Grundstücksfläche sind mit Baum- und Strauchpflanzungen zu gestalten, die zum größten Teil entlang der Grundstücksgrenzen erbracht werden müssen. Hierzu können geländebedingt entstehende Böschungen und Abtreppungen verwendet werden.

Auf der Westseite des Bebauungsplanes muss durch den Baugrunderwerber eine 3 Meter breite Strauchbepflanzung erfolgen.

Zulässig sind die Arten lt. Pflanzenverzeichnis.
Alle Pflanzungen sind in der Bauvorlage darzustellen.
Nicht zulässig sind nicht standortheimische Gehölze, Gehölze mit strengen Wuchsformen, Trauerformen und streng geschnittene Formhecken.
Bei Bäumen sind Kappungsschnitte zur Reduzierung der Gehölzhöhe unzulässig, fachlich richtige Pflegeschnitte sind erlaubt.

Ausfälle bei Pflanzungen und Schäden an den Flächen und Einrichtungen sind unabhängig von der Ursache kurzfristig zu beheben.

9.4 Pflanzenverzeichnis:

Vorgeschriebene Mindestpflanzgröße für Bäume ist:
Hochstamm 2x verpflanzt, Stammumfang mindestens 14/16 cm,
auch mehrstämmig
Geeignete Arten der potenziell-natürlichen Vegetation sind:

Hasel Corylus avellana
Hartriegel Cornus sanguinea
Weißdorn Crataegus monogyna und oxyacantha

Zugelassen für die vorgeschriebenen Pflanzungen sind:

Baumarten:

Stieleiche Quercus robur
Buche Fagus sylvatica
Hainbuche Carpinus betulus
Winterlinde Tilia cordata
Vogelkirsche Prunus avium
Eberesche Sorbus aucuparia
Sandbirke Betula pendula
Salweide, Salix caprea

ebenfalls zulässig sind:

Bergahorn Acer pseudoplatanus
Spitzahorn Acer platanoides
Plantane ahornbl. Platanus acerifolia
Sommerlinde Tilia platyphyllus
Esche Fraxinus excelsior
Feldahorn Acer campestre

Standortheimische Straucharten:

Weißdorn Crataegus monogyna
Hasel Corylus avellana
Hartriegel Cornus sanguinea
Schlehen Prunus spinosa
Ackerrose Rosa arvensis
Sanddorn Hippophae rhamnoides
Steinweichsel Prunus mahaleb
Traubenkirsche Prunus padus
Schlehdorn Prunus spinosa
Heckenkirsche Lonicera xylosteum
Liguster Ligustrum vulgare
Faulbaum Rhamnus frangula

ebenfalls zulässig sind:

Heckenrose Rosa canina
Kreuzdorn Rhamnus catharticus
Holunder Sambucus nigra
Schneeball Viburnum lantana
Weitere geeignete „Gartenarten":
Kornelkirsche Cornus mas
Felsenbirne Amelanchier i.S.
Sommerflieder Buddleia alternifolie
Buddleia davidii-Hybriden
Deutzie Deutzia x magnifica
Deutzia scabra
Forsythie Forsythia x intermedia
Kolkwitzie Kolkwitzia amabilis
Pfeifenstrauch Philadelphus coronarius
Philadelphus x virginalis
Strauchrosen Rosa i.S.
Spierstrauch Spiraea x arguta
Spiraea nipponica
Spiraea x vanhouttei
Flieder Syringa vulgaris Hybr.
Weigelien Weigela florida u.a.

Die Eignung für den jeweiligen konkreten Standort, auch hinsichtlich eventueller Giftigkeit, wie bei Heckenkirsche, Liguster und Faulbaum, ist im Rahmen der Aussenanlagenplanung festzustellen.

9.5 Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist zur Anreicherung des Grundwassers über eine belebte Oberbodenschicht breitflächig zur Versickerung zu bringen oder über den geplanten Regenwasserkanal in den Reischach einzuleiten.
Eine punktförmige Einleitung in den Untergrund z.B. über Sickerschächte oder die Ableitung in den Schmutzwasserkanal bzw. auf öffentliche Verkehrsflächen ist unzulässig.
Die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten.
Bei unterirdischen Versickerungseinrichtungen, z.B. Rigolen, ist das Niederschlagswasser vorzureinigen. Wenn die Dacheindeckung zu mehr als 50 qm aus Kupfer, Zink oder Blei besteht, ist eine Versickerung ebenfalls nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen zu beantragen.
Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind die Anforderungen der ATV-Merkblätter A138 und M 153 einzuhalten.

9.6 Strenger Artenschutz und Eingriffsregelung in der Bauleitplanung:

Die gesondert beigefügte Ermittlung des Ausgleichsbedarfs, die Ausgleichsplanung und die artenschutzrechtliche Abschätzung sind Teil des Bebauungsplanes und somit rechtswirksam. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen einschließlich erforderlicher CEF-Maßnahmen sowie die sonstigen zu beachtenden artenschutzrechtlichen Regelungen erfüllen auch die artenschutzrechtlichen Erfordernisse.

Die grünordnerischen Vorgaben sind in die Planung eingearbeitet und werden im vorgeschriebenen Aussenanlagenplan detailliert. Der nach Naturschutzrecht erforderliche Ausgleich wird entsprechend den Angaben des gemeindlichen Ökokontos umgesetzt. Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Abschätzung wird einschließlich erforderlicher CEF-Maßnahmen sowie sonstiger zu beachtendenartenschutzrechtlicher Erfordernisse als gesondertes Gebiet beigefügt und als Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.

10. Erschließungs- und Versorgungsanlagen:

10.1 Abwasserbeseitigung:
Das Schmutzwasser ist in den öffentlichen Kanal einzuleiten.

10.2 Regenwasser, Oberflächenwasser:
Das Regen- und Oberflächenwasser ist in den neuen Regenwasserkanal einzuleiten, sofern eine Versickerung nicht möglich ist.

10.3 Sichtdreiecke:
Im Bereich der im Lageplan eingetragenen Sichtfelder darf die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,8 m überragen.
Ebensowenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet werden, die diese Höhe überschreiten.

10.4 Zufahrt zum Gewerbegebiet:
Die Zufahrt zum Gewerbegebiet bis zum Bau des Kreisverkehrs erfolgt über die bestehende Gemeindestraße auf FlNr. 208.

11. Immissionswerte

11.1 Schallschutz:
Innerhalb des Plangebietes sind nur solche Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche folgende Emissionskontingente LEK nach der Norm DIN 45691 nicht überschreiten:
(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten:
$L_{EK,tags}$ = 60dB(A) $L_{EK,nachts}$ = 45 dB(A)
Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der Norm DIN 45691, Abschnitt 5.
Im Rahmen der Prüfung der Einzelbauvorhaben sind darüber hinaus die Kriterien der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 zu beachten.
Als maßgebliche Immissionsorte sind dabei die nachfolgenden Aufpunkte (jeweils mit deren richtungsabhängigen Zusatzkontingenten) zu betrachten:

Immissionsort Nr.: Bezeichnung	Zusatzkontingent in dB(A)
1 Fuchshub 3 Flur-Nr. 182	6 / 6
2 Gewerbegebiet Fuchshub	3 / --
3 Mischgebiet BPL 5	7 / 7
4 Florianstraße 2a Flur-Nr. 105	3 / 3
5 Florianstraße 5, Flur-Nr. 104/51	0 / 0
6 Eggenfeldener Straße 24 Flur-Nr. 238	8 / 8

Ein Einzelbauvorhaben zur gewerblichen Nutzung muss ein schalltechnisches Gutachten zum Nachweis der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile an den maßgeblichen Immissionsorten erbracht werden.

12. Einfriedungen:

Die Einfriedung ist ohne durchgängige Sockel aus Industrie-, Stabgitter- oder Maschendrahtzaun auszuführen.
Die maximal zulässige Gesamthöhe beträgt 2,0 m.
Zur Gewährleistung der Kleintierdurchlässigkeit ist ein Bodenabstand von mindestens 15 cm einzuhalten.

13. Hinweise und Empfehlungen

13.1 Nachrichtliche Hinweise:
Bei historischen Bodenfunden ist sofort das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Altötting und der Ortsheimatpfleger zu verständigen.

13.2 Immissionen:
Bei der Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen können deutlich wahrnehmbare aber zeitlich begrenzte Lärm- und Geruchseinwirkungen auch zu unüblichen Zeiten auftreten. Auf Grund der Dauervorbelastung und Prägung des Gebietes durch die Landwirtschaft sind diese Einwirkungen in der Regel hinzunehmen.

13.3 Schutzmaßnahmen bei Baumpflanzungen:
Bei Baumpflanzungen ist ein Abstand von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln, Gas, Kanal, Wasser etc. einzuhalten. Wenn nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen in Absprache mit den jeweiligen Versorgungsträgern, gemäß dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Deutschen Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu treffen.

13.4 Oberflächen- und Schichtwasser:
Zum Schutz vor eventuell möglichem wild abfließendem Oberflächen- und Schichtwasser aus den oberhalb angrenzenden Flächen sind eigenverantwortlich Objektschutzmaßnahmen durchzuführen.
Dabei ist der § 37 WHG - Wasserabfluss - der seit 01.03.2010 gültigen neuen Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 entsprechend zu beachten.

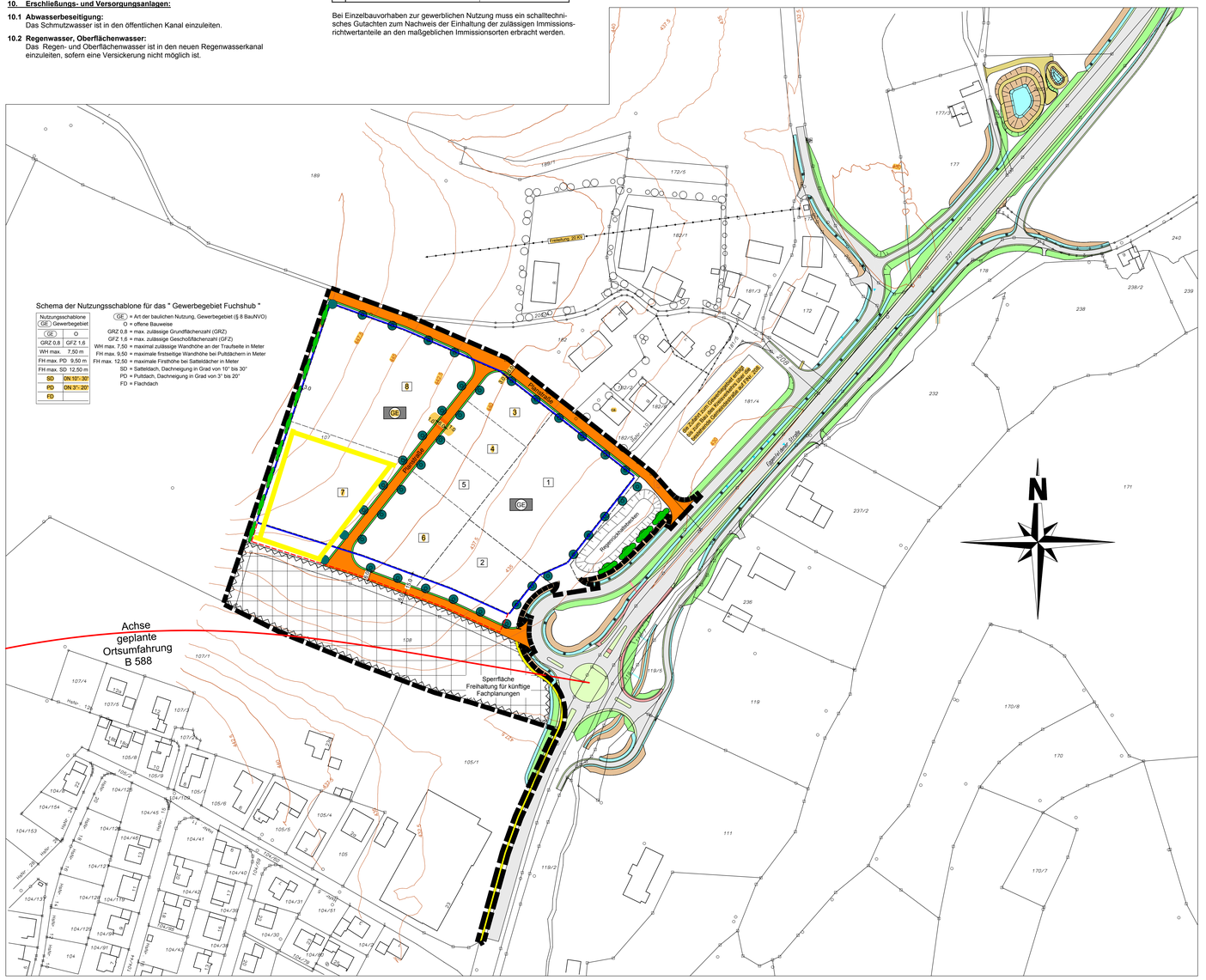
13.5 Altlasten:
Laut Auskunft des Landratsamtes Altötting ergab die Überprüfung im Altlastenkataster (ABuDIS) für die Grundstücke Flur Nr. 107 und 108 der Gemarkung Reischach keine Treffer.
Sollten während der Baumaßnahme Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o.ä. hinweisen, sind das Landratsamt Altötting und das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen.

13.6 Biodiversität:
Zur Förderung Biodiversität, hier insbesondere der Insektenfauna, wird vorgeschlagen unter den Bäumen und auf sonstigen Grünstreifen artenreiche Blumenmischungen einzusäen. Beispielsweise mit Verkehrsinselmischung, z.B. Rieger Hofmann, 1 Schnitt, Herbst-Frühjahr mit verzogertem Abräumen des Mahdgutes oder Blumenrasen, 3-5 Schnitte für innerörtliche Grünstreifen. Umfangreichere Maßnahmen können zur Minimierung herangezogen werden.

13.7 Elektrische Ver- und Entsorgungsleitungen:
Das „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125 sind zu beachten.

13.8 Telekommunikationslinien:
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u.a. Abschnitt 3 - zu beachten. Durch Baumpflanzungen dürfen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.





III. Planliche Hinweise

4 — Nummerierung der Bauparzellen / Baugrundstücke

107 — Flurstücknummer

Bestehende Grundstücksgrenze

aufzulösende Grundstücksgrenze

Vorschlag für Teilung des Grundstückes

440 — Höhenschichtlinien

3,0 — Maßzahl (z.B. 3,0 m)

Böschungen

Sperrfläche - Freihaltung für künftige Fachplanungen, mögliche Straßentrasse der Ortsumgehung Reischach

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeinde Reischach hat am 07. November 2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16, "Gewerbegebiet Fuchshub" beschlossen.

Reischach, den
Siegel Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

2. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21. November 2014 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 03. Dezember 2014 gebilligt.

Reischach, den
Siegel Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

3. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21. November 2014 hat in der Zeit vom 15. Dezember 2014 bis 19. Januar 2015 stattgefunden.
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 (2) und § 9 (8) BauGB vom 15. Dezember 2014 bis 19. Januar 2015 in der Gemeindekanzlei Reischach öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 05. Dezember 2014 ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

Reischach, den
Siegel Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

4. Die im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 05. August 2015 behandelt und zur Einarbeitung in den Entwurf beschlossen.

Reischach, den
Siegel Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

5. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10. August 2015 hat in der Zeit vom 20. August 2015 bis 21. September 2015 stattgefunden.
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 (2) und § 9 (8) BauGB vom 20. August 2015 bis 21. September 2015 in der Gemeindekanzlei Reischach öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 11. August 2015 ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

Reischach, den
Siegel Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

6. Die Gemeinde Reischach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 07. Oktober 2015 den Bebauungsplan gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Reischach, den
Siegel Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

7. Die Gemeinde Reischach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 04. November 2015 den satzungsbeschluss wieder aufgehoben..

Reischach, den
Siegel Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan wurde erneut geändert.
Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06. November 2015 wurde vom Gemeindrat in der Sitzung vom 02. Dezember 2015 gebilligt.

Reischach, den
Siegel Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

9. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06. November 2015 hat in der Zeit vom 23. Dezember 2015 bis 29. Januar 2016 stattgefunden.
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 (2) und § 9 (8) BauGB vom 23. Dezember 2015 bis 29. Januar 2016 in der Gemeindekanzlei Reischach öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 14. Dezember 2015 ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

Reischach, den
Siegel Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

10. Die Gemeinde Reischach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 02. März 2016 den Bebauungsplan gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Reischach, den
Siegel Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

11. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 BauGB wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolge der §§ 44 Abs. 3 und 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Reischach, den
Siegel Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes - Nr. 16

"Gewerbegebiet Fuchshub"

der Gemeinde und Gemarkung Reischach
Landkreis Altötting, Reg.-Bezirk Oberbayern

Genehmigungsfassung

M = 1 : 1000
gefertigt: Perach, den 03. März 2016

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Josef Spermann
Raiffeisenstr. 2, 84567 Perach a.Inn
Telefon: 08670/91 99 26, Fax: 08670/91 99 27
E-Mail: Info@ib-spermann.de